

Vereinbarung

Über die Kontrolle der Unbedenklichkeit von Futtermitteln für den Einsatz in der Rinderhaltung, insbesondere der Milchproduktion, im Rahmen der Lebensmittelherstellung

Zwischen

.....
(Hersteller)

und

der Milcherzeugervereinigung Schleswig-Holstein e. V. (MEV)

Präambel

Für die Milchwirtschaft ist es im Rahmen der umfassenden Qualitätssicherung einschließlich Rohstoffeingangskontrolle unerlässlich, dass nur solche Futtermittel für die Milcherzeugung eingesetzt werden, die neben der Einhaltung der Futtermittelvorschriften einem Qualitätsmanagementsystem unterworfen und für die Milcherzeugung sicher sind.

Die Milchwirtschaft hat deshalb im Rahmen ihres Qualitätssicherungssystems Milch (QM-Milch) auch den Nachweis über den Einsatz von kontrollierten Futtermitteln vorgesehen. Die Milchwirtschaft ist bereit, bei Futtermittelbetrieben, die dem QS-System (Qualität und Sicherheit GmbH) angeschlossen sind, auf die im Rahmen dieses Programms gewonnenen Untersuchungsergebnisse zurückzugreifen.

§ 1 QS Systemteilnehmer

Der Unterzeichnende Hersteller ist QS-Systemteilnehmer und legt der MEV den Nachweis hierüber vor.

§ 2

Untersuchungen/Ergebnisse

Im Rahmen des Qualitätssicherungssystem Milch (QM Milch) werden die Beprobungsergebnisse aus dem QS-Untersuchungsprogramm für Misch- und Einzelfuttermittel, die für die Milchviehfütterung vorgesehen sind, sowie Milchaustauscher anerkannt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a) Die Untersuchungen der Futtermittelproben sind in einem akkreditierten Untersuchungslabor (z. B. Lufa GmbH, Kiel) durchzuführen. Die Jahresanzahl der zu untersuchenden Proben für die jeweiligen Futtermittel/Komponenten richtet sich nach den Vorgaben des Leitfadens Futtermittelwirtschaft der QS GmbH. Die Beprobungen sind gleichmäßig auf das Jahr zu verteilen.
- b) Der Hersteller verpflichtet sich, das von ihm beauftragte Untersuchungslabor anzuweisen, die im Rahmen von QS-Beprobungen gewonnenen Untersuchungsergebnisse auf Aflatoxin B1, Dioxin und PCB von Misch-, und Einzelfuttermittel, die für die Milchviehfütterung vorgesehen sind und Milchaustauschern, der MEV unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Alle weiteren im Rahmen von QS-Beprobungen gewonnenen Untersuchungsergebnisse werden der MEV auf Anforderung halbjährlich zur Verfügung gestellt.
- c) Die einzuhaltenden Richt- und Grenzwerte richten sich nach den im-Leitfaden Futtermittelwirtschaft der QS GmbH für die o. g. Futtermittel festgelegten Vorgaben.

§ 3

QM-Futtermittelliste

Die MEV nimmt die Hersteller nach Vertragsunterzeichnung und Nachweis der QS-Anerkennung auf die so genannte QM-Futtermittelliste. Der Hersteller ist damit als Futtermittellieferant für QM-Betriebe (Milcherzeuger) zugelassen. Die QM-Futtermittelliste wird als gemeinsame Liste für die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern geführt.

§ 4

Verstöße

- a) Bei auffälligen Proben (Werte über den in § 2 c genannten bzw. bei erhöhten Belastungen in der Rohmilch (über 10 Nanogramm Aflatoxin M1/kg Milch)), lässt die MEV durch einen unabhängigen Probenehmer auf Kosten des verursachenden Herstellers Kontrollproben des Mischfutters und/oder der Einzelkomponenten ziehen und untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Hersteller mitzuteilen.
- b) Bei einem erneuten gleich gelagerten Verstoß innerhalb von 12 Monaten kann der Hersteller nach Anhörung durch das Futtermittelgremium von der QM-Futtermittel-

liste gestrichen und aus dieser Vereinbarung entlassen werden. Hierüber werden die Meiereien und der LKV als QM-Auditor informiert.

§ 5

Futtermittelgremium

- a) Alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung auftretenden Fragen werden in einem Gremium erörtert, das sich aus Vertretern folgender Organisationen zusammensetzt: Milcherzeugervereinigung Rendsburg; Lufa GmbH, Kiel; Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Kiel; Genossenschaftsverband Norddeutschland, Hannover; Deutscher Verband Tiernahrung, Bonn; Deutscher Raiffeisenverband, Bonn; Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel, Kiel.
- b) Die MEV lädt zu Sitzungen des Gremiums ein, wobei auch Gäste eingeladen werden können. Das Gremium muss mindestens einmal jährlich tagen.

§ 6

In Kraft treten

- a) Diese Vereinbarung ersetzt die bislang bestehende Vereinbarung. Sie tritt sofort nach Unterzeichnung in Kraft.
- b) Die Vereinbarung kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten von beiden Vertragspartnern gekündigt werden. Die Regelung nach § 4 b) bleibt hiervon unberührt.

Rendsburg, 29.04.2004

Hersteller

.....

Milcherzeugervereinigung

.....